

SARS-CoV-2 Ausbrüche in Unternehmen – Wie bereiten Sie sich am besten vor?

Beginnend im Frühjahr 2020 hat sich die Infektionslage stetig verändert. Die Pandemie beschäftigt und fordert alle heraus, im Privaten wie am Arbeitsplatz. Es ist von höchster Bedeutung für den Hamburger Wirtschaftsstandort, dass die Abläufe in den Betrieben so wenig wie möglich durch die Pandemie eingeschränkt werden. Das ist im Interesse der Stadt und der Unternehmen, die hier tätig sind. Wie jedes Unternehmen einen Beitrag dazu leisten kann, wird in diesem Dokument zusammengefasst. Hier erhalten Sie einen Leitfaden, wie Sie sich auf einen möglichen Corona-Ausbruch in Ihrem Betrieb vorbereiten und wie Sie, wenn der Fall eintritt, darauf reagieren.

I. Vorbereitung

Unternehmen sollten bereits vor einem Ausbruch durch einen betrieblichen Pandemieplan auf eine besondere Lage vorbereitet sein.

Ziele der betrieblichen Pandemieplanung sind:

- Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz
- Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe, soweit dies möglich ist
- Erhalt der betrieblichen Infrastruktur
- Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens
- Aufrechterhaltung der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Produkten bzw. Funktionen

Zu Überlegungen, wie sich eine pandemische Lage auf ein Unternehmen auswirken kann und welche Betriebsabläufe, Prozesse und Schnittstellen überprüft werden sollten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bedeutung sind, gibt der Nationale Pandemieplan (Teil I) zielführende Hinweise in dem Kapitel 8. In diesem wird auf folgende wichtige Fragen hingewiesen, die bei der Planung eine Rolle spielen.

Ob und wie sich eine Influenzapandemie auf ein Unternehmen auswirken kann, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Für die Prüfung der Auswirkungen können folgende Fragen hilfreich sein:

- Welche Geschäftsprozesse sind essentiell und welche Auswirkungen hätte ihr Ausfall auf das Unternehmen?
- Bestehen besondere Vorgaben wie z. B. gesetzliche Verpflichtungen oder Rechtsverordnungen zur Aufrechterhaltung von Geschäftsprozessen?
- Bestehen besondere vertragliche Verpflichtungen gegenüber Kunden oder gegenüber der Allgemeinheit, bestimmte Produkte herzustellen oder Leistungen zu erbringen?
- Welche wirtschaftlichen Folgen hätte der Ausfall von Geschäftsprozessen für das Unternehmen?

Zur Entscheidung ob und inwieweit der Betrieb aufrechterhalten werden soll, sind unternehmensinterne Abläufe und Prozesse sowie Schnittstellen mit Externen auf ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Betriebes unter folgenden Aspekten zu prüfen:

- Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen ständig überwacht bzw. können nicht unterbrochen werden?
- Welche Zulieferer und Versorger (z. B. Strom, Wasser, Gas) sind für den Betrieb überlebenswichtig?
- Welche von extern zu erbringenden Dienstleistungen (z. B. Wartung, Entstörung) sind für den Betrieb essentiell?
- Wo bestehen Abhängigkeiten von Bevorrechtigungen, Sondergenehmigungen (z. B. Kraftstoffversorgung, Zugang zu gesperrten Gebieten, medizinische Versorgung)?

Checkliste zur Erstellung eines betrieblichen Pandemieplans

Für die Planung können folgende Aspekte relevant sein:

- ▶ *Betriebliche und personelle Planung*
 - Planungsstäbe bilden; Führungskonzept für Influenzapandemie festlegen
 - Kernfunktionen des Betriebes festlegen
 - Absprachen mit Geschäftskunden und Lieferanten treffen
 - Bereiche, deren Betrieb vorübergehend eingestellt werden kann, festlegen
 - Versorgung und Betreuung der aktiven Mitarbeiter planen
 - Versorgung und Schutz des Unternehmens sichern
 - Kontakt zu Einrichtungen außerhalb des Betriebes aufbauen
 - Vorsorge für Mitarbeiter im Ausland treffen
 - Rückkehr zur Normalität (nach der Pandemie) planen
- ▶ *Beschaffung von Hilfsmitteln*
 - Bedarf an Hilfsmitteln festlegen
 - persönliche Schutzausrüstung (Atemschutzmasken, Handschuhe, Schutzkleidung) beschaffen
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel beschaffen
 - Arzneimittel beschaffen
- ▶ *Informationspolitik*
 - Innerbetriebliches Informationsnetz entwickeln
 - Informationen an Mitarbeiter weitergeben
 - Mitarbeiter zu hygienischem Verhalten unterweisen und anleiten
- ▶ *Vorbereitende medizinische Planung*
 - Planung von Aufgaben, Umfang und Spezifikation des medizinischen Personals (Betriebsarzt und medizinisches Assistenzpersonal)
 - Gewinnung und Verpflichtung von medizinischem Personal
 - Festlegung der besonderen Arbeitsabläufe in der Pandemiephase
 - Festlegung der besonderen Schutzmaßnahmen für das medizinische Personal

In einem weiteren Schritt werden die konkrete Umsetzung der Maßnahmen sowie die Abläufe im Unternehmen festgelegt. Bei jeder Maßnahme muss dabei zusätzlich bestimmt werden, ab welchem Zeitpunkt bzw. unter welchen Rahmenbedingungen sie eingesetzt wird.

- ▶ *Aufrechterhaltung Minimalbetrieb*
 - betrieblichen Pandemieplan aktivieren
 - Produktion anpassen
 - Kommunikation anpassen
 - Persönliche Kontakte vermeiden
 - Informationstechnologie sichern
- ▶ *Organisatorische Maßnahmen für das Personal*
 - Personalbedarf an Pandemiesituation anpassen
 - Versorgung und Betreuung des aktiven Personals sicherstellen
 - Verhaltensregeln im täglichen Umgang einhalten
 - Mitarbeiter kontinuierlich informieren
- ▶ *Externe Informationen*
 - Informationen von Fachbehörden über die Pandemie-Entwicklung einholen
 - Informationen über behördliche Entscheidungen einholen
- ▶ *Medizinische Maßnahmen*
 - Betriebszugang steuern
 - Erkrankung von Beschäftigten am Arbeitsplatz managen
 - Hilfsmittel und Medikamente ausgeben
 - Medizinische Informationen anbieten
 - evtl. Impfung organisieren
- ▶ *Maßnahmen für Angehörige und Auslandsmitarbeiter*
 - Kontakt mit Angehörigen und Familien suchen
 - Angehörige bei Erkrankung von Mitarbeitern unterstützen
 - Mitarbeiter bei Erkrankung von Angehörigen unterstützen
 - Mitarbeiter und Angehörige im Ausland unterstützen

Quelle: Nationaler Pandemieplan Teil I vom 2. März 2017

https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan_teil-i_1510042222_1585228735.pdf

II. Ereignisfall – Ausbruch in Ihrem Unternehmen

Ein „pandemischer Ereignisfall“ in einem Betrieb zeigt sich in der Regel über einen der folgenden zwei Wege.

1.) Das Gesundheitsamt erhält Kenntnis von einer erkrankten Person bzw. bei mehreren betroffenen Personen von einem Krankheitsgeschehen.

Das Gesundheitsamt ist verpflichtet, Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Entstehen von Infektionsketten zu unterbinden. Es wird dazu eine Kontaktpersonennachverfolgung einleiten. Wird offenbar, dass sich das Kontaktgeschehen **auf einen Betrieb konzentriert** oder es treten in demselben Betrieb weitere Erkrankungsfälle auf, so nimmt das Gesundheitsamt mit den Leitungen der Einrichtungen Kontakt auf. Es werden Maßnahmen (Anordnungen) abgestimmt.

Für die Anordnungen, welche den Betrieb betreffen, ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung angesiedelt ist. Werden Maßnahmen zur Quarantäne ausgesprochen, erfolgt die Anordnung durch das Gesundheitsamt des Bezirkes, in dem die betroffene Person wohnhaft gemeldet ist. Die Gesundheitsämter setzen sich untereinander in Kenntnis. Das gilt auch für den Fall, dass Personen nicht in Hamburg wohnhaft sind.

2.) In der Praxis kann es auch vorkommen, dass innerhalb eines Betriebes mehrere Personen gleichzeitig mit ähnlichen, auf SARS-CoV-2 hindeutenden Symptomen erkranken. Ein epidemischer Zusammenhang kann vermutet werden. Allen Unternehmen der Wirtschaft wird dringend empfohlen, in solchen Fällen das für das Unternehmen zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Einige Unternehmen sind nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) sogar dazu verpflichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Symptomen sollten nicht den Arbeitsplatz aufsuchen und in Absprache mit Hausarzt oder dem Arzttruf 116117 einen Test durchführen lassen.

Eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme der Unternehmen mit dem Gesundheitsamt, wenn es von einem laborbestätigten positiven Testergebnis eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin erfährt, bietet die Nutzung des Funktionspostfaches des Gesundheitsamtes eines jeweiligen Bezirkes. Das Gesundheitsamt wird sich daraufhin mit Ihnen in Verbindung setzen. In der Folge nimmt das Gesundheitsamt entsprechend der Lage seine Ermittlungen auf und wird die Leitung des Betriebes bei dem Management des Geschehens beraten. Die Adressen der Gesundheitsämter lauten:

infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de

infektionsschutz@harburg.hamburg.de

infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de

infektionsschutz@altona.hamburg.de

infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de

infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de

infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de

Unterstützung des Gesundheitsamtes

Das IfSG stattet das Gesundheitsamt in seiner Tätigkeit mit erheblichen Rechten aus, von denen es - soweit erforderlich - Gebrauch machen wird. Es ist u.a. „zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.“ (§16 Abs. 1 IfSG)

An diesen Maßnahmen müssen Sie mitwirken: „Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die in Abs. 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen einschließlich dem tatsächlichen Stand entsprechende technische Pläne vorzulegen“ (§16 Abs. 2 IfSG).

Der Betrieb kann die Ermittlungstätigkeit des Gesundheitsamtes vor Ort unterstützen, indem erforderliche Unterlagen vorbereitet und bereitgehalten werden, wie die datenschutzgerechte Aufbewahrung von Erreichbarkeiten, Schichtzusammensetzungen u.Ä.

Im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung sind die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, aus denen deren sichere Erreichbarkeit hervorgeht, von besonderer Bedeutung und von besonderem Interesse für das Gesundheitsamt. Hat der Betrieb zusätzliche Mitarbeiter über Fremdfirmen akquiriert und im Einsatz, dann hat es sich in der Praxis bewährt, dass die Namen fester Ansprechpartner der Fremdfirmen hinterlegt sind. Über diese Quelle hat das Gesundheitsamt Zugriff auf mögliche Kontaktpersonen, die nicht im Unternehmen arbeiten. Dem Gesundheitsamt bietet sich dadurch die Möglichkeit, die Gefahr der Ausbreitung von Infektionsketten bis ggf. in Gemeinschaftsunterkünfte hinein frühzeitig zu unterbinden.

Eine enge Zusammenarbeit ist in Ihrem Interesse: Je reibungsloser ein Ausbruchsgeschehen gehandhabt wird, desto größer ist der Nutzen für die betroffenen Personen, den Betrieb und letzten Endes für die Allgemeinheit, wenn durch schnelles Handeln weitere unnötige Infektionen verhindert werden können.

Das Gesundheitsamt wird in Abhängigkeit der Lage versuchen, betriebsinterne Umstände bei der Anordnung von Maßnahmen in Abstimmung mit der Betriebsleitung zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Wiederaufnahme von Tätigkeit in möglicherweise stillgelegten Bereichen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb und der zuständigen Behörde und die gegenseitige Unterstützung untereinander beugen der Entstehung von Friktionen im Prozess vor.

Für den Fall, dass das Ereignis über den Betrieb hinaus mediales Interesse erzeugt, empfiehlt sich die Abstimmung der Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und des Betriebes nach außen.

III. Weitere Informationen

Der Verband der Betriebs- und Werkärzte bietet auf seiner Homepage verschiedene Checklisten und weitere Unterlagen an (<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/pandemieplanung-betriebsaerzte-raten-zur-vorsorge/>).

Weitere Hinweise zur Pandemieplanung finden sich

- beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe z. B. in der Form der Kurzinformation der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Influenzapandemieplanung in Unternehmen“ (<https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Betr-Pandemieplan.html>),
- im Beschluss 609 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“ (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/Beschluss-609.pdf?__blob=publicationFile&v=2) sowie
- im Handbuch Betriebliche Pandemieplanung des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.pdf?__blob=publicationFile).